



24.10.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0358/2011, eingereicht von Tomasz Snarski, polnischer Staatsangehörigkeit, zur Änderung des litauischen Bildungsgesetzes und der daraus folgenden Begrenzung der auf Polnisch unterrichteten Schulfächer

1. Zusammenfassung der Petition 0358/2011

Der Petent verweist auf die Änderung des litauischen Bildungsgesetzes, durch die das Recht der nationalen polnischen Minderheit auf Unterricht in polnischer Sprache eingeschränkt wird. Neben dem vorgeschriebenen litauischen Sprachunterricht sei die Amtssprache unter anderem im Geschichts- und Geografieunterricht anzuwenden. Zudem würde die Gesetzesänderung zu einer Schließung polnischer Schulen führen, wenn diese nicht die geforderte Mindestanzahl an Schülern hätten. Diese von Litauen ergriffene Maßnahme stelle eine Verletzung verschiedener internationaler Abkommen und Übereinkünfte dar, wie etwa des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966, der Europäischen Menschenrechtskonvention, des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und der Charta der Regional- und Minderheitensprachen des Europarats. Darum fordert der Petent das Europäische Parlament auf, sich für den Schutz der Rechte der polnischen Minderheit in Litauen einzusetzen und zu prüfen, ob das neue litauische Bildungsgesetz mit dem Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit vereinbar ist.

2. Zulässigkeit

Die Petition 0358/2011 wurde am 8. Juli 2011 für zulässig erklärt. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission für die Petitionen 0358/2011 und 0942/2011, eingegangen am 16. Dezember 2011

Die Petenten führen an, dass die sprachlichen Rechte der polnischen Minderheit in Litauen durch die kürzlich erfolgte Änderung des litauischen Bildungsgesetzes eingeschränkt werden und daher eine Verletzung verschiedener internationaler Abkommen und Übereinkünfte darstellen.

Die Kommission weist darauf hin, dass gemäß Artikel 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems und ihre Sprachpolitik tragen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die von den Petenten genannten Rechtsinstrumente nicht in den rechtlichen Rahmen der Europäischen Union fallen.

Gemäß den Artikeln 21 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind Diskriminierungen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten und die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen ist zu achten. Jedoch sind diese Bestimmungen auf die Mitgliedstaaten nur in Fällen anwendbar, die die Umsetzung von Unionsrecht betreffen, die Kommission kann die Einhaltung der genannten Bestimmungen nur in derartigen Fällen durchsetzen – und zwar im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die Kommission weist darüber hinaus darauf hin, dass der Schutz des Rechts auf die Achtung der nationalen, sprachlichen und kulturellen Identität unter das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 fällt, zu dessen Vertragsparteien die Republik Litauen zählt. Diesbezüglich weist die Kommission auf die Artikel 25 und 26 dieses Übereinkommens hin, in welchen niedergelegt ist, dass die Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen, die von den Vertragsparteien zur Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen wurden, dem Ministerkomitee obliegt, das von einem beratenden Ausschuss unterstützt wird.

4. Antwort der Kommission (REV), eingegangen am 24. Oktober 2012

Der Petent macht geltend, dass sich die Lage der polnischen Minderheit in Litauen stetig verschlechtere; die Rechte der litauischen Bürger mit polnischen Wurzeln in Bezug auf Sprache, Bildung und Kultur, die sich aus ihrem Status als anerkannte nationale Minderheit ergeben, werden nicht geachtet. Das stehe im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, zur europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Protokolle sowie der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen. Der Petent weist darauf hin, dass Angehörige der polnischen Minderheit in Litauen kein Recht haben, ihren Namen und Vornamen in ihrer Muttersprache zu benutzen beziehungsweise ihn behördlich anerkennen zu lassen; darüber hinaus stehe ihnen nicht das Recht zu, Orts- und Straßennamen traditionell zu benennen oder sonstige Ortsangaben für die Öffentlichkeit in ihrer Muttersprache anzeigen zu lassen. Des Weiteren führt der Petent an, dass durch die kürzlich erfolgten Änderungen im litauischen Bildungsgesetz nachteilige Auswirkungen auf litauische Staatsangehörige mit polnischen Wurzeln zu verzeichnen seien.

Nach den die Europäische Union begründenden Verträgen¹ hat die Europäische Kommission keine allgemeinen Befugnisse, auf dem Gebiet der Grundrechte in Angelegenheiten der Mitgliedstaaten einzugreifen. Sie kann nur eingreifen, wenn es um Fragen des Unionsrechts geht. Nach Artikel 51 Absatz 1 der Charta gilt diese für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Ferner besagt Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union, dass durch „*die Bestimmungen der Charta [...] die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert (werden)*“.

Aus den in der Petition enthaltenen Angaben ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Angelegenheit, auf die sich der Petent bezieht, mit der Einhaltung von EU-Recht in Zusammenhang steht. Daher besteht für die Europäische Kommission keine Möglichkeit, den in der Petition geschilderten Sachverhalt weiter zu verfolgen.

In solchen Fällen liegt es in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und ihrer Justizbehörden, sicherzustellen, dass die Grundrechte wirksam eingehalten und im Einklang mit ihrer nationalen Gesetzgebung und den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen geschützt werden.

Die Kommission verweist ferner darauf, dass sie im Hinblick auf Minderheiten über keine allgemeinen Befugnisse verfügt. Insbesondere hat die Kommission keine Zuständigkeit in Bezug auf die Definition nationaler Minderheiten, die Anerkennung eines Minderheitenstatus oder ihrer Selbstbestimmung und Autonomie. Diese Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Rechts der Europäischen Union stellt die Kommission sicher, dass bei der Umsetzung dieses Rechts die Grundrechte, einschließlich des in Artikel 21 der Charta verankerten Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, durch die Mitgliedstaaten eingehalten werden. Überdies tragen die Gesetzgebung und die Finanzierungsprogramme der EU dazu bei, dass bestimmte Probleme, mit denen sich Angehörige von Minderheiten möglicherweise konfrontiert sehen, wie beispielsweise Diskriminierung und Aufstachelung zu Gewalt oder Hass aufgrund von Rasse oder nationaler und ethnischer Herkunft angegangen werden.

In Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Verstoß gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2000/43/EG, möchte die Kommission darauf hinweisen, dass die Bestimmungen in Artikel 3 der besagten Richtlinie ihren Geltungsbereich auf dem Gebiet der Bildung in Bezug auf die der Union übertragenen Befugnisse einschränken. Somit fallen einzelstaatliche Bestimmungen, durch die inhaltliche Aspekte von Lehrplänen oder sprachliche Rechte nationaler Minderheiten geregelt werden außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2000/43/EG. Die Kommission stellt ferner fest, dass der Gerichtshof diesbezüglich in einer Vorabentscheidung zu den Fällen *Runevič-Vardyn und Wardyn* (Rechtssache C-391/09 vom 12. Mai 2011, Randnummer 47) im Hinblick auf das Recht, Namen in einer Minderheitensprache zu gebrauchen, zu demselben Schluss gekommen ist. Darüber hinaus vermerkt die Kommission im Hinblick auf die Anschuldigungen des Petenten bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen Artikel 20 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, dass der Gerichtshof im zuvor erwähnten Fall (Randnummer 70) hergeleitet hat, dass das fehlende Recht, Eigennamen in einer Minderheitensprache zu gebrauchen, einen Unionsbürger nicht davon abhalten kann, die durch Art. 21 AEUV zuerkannten Freizügigkeitsrechte wahrzunehmen; somit stellt es keine Einschränkung dar.

¹ Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die Kommission verweist schließlich darauf, dass im Anhang der Petition zudem vermerkt wird, dass sich die Kommission bei der Bekämpfung von ethnischer Diskriminierung gemäß Artikel 10 AEUV nicht passiv sondern aktiv verhalten sollte. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission hervorheben, dass durch den besagten Artikel der Anwendungsbereich des Unionsziels, Diskriminierung zu bekämpfen, in Bezug auf die Definition und die Umsetzung ihrer eigenen Maßnahmen und Tätigkeiten stark eingeschränkt wird. Somit kann diese Bestimmung keine legale Grundlage für die Verfolgung dieses Ziels außerhalb der Zuständigkeit der Union bilden.

Dennoch möchte die Kommission den Petenten auf den bestehenden Rahmen innerhalb des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten¹ verweisen, des ersten rechtlich bindenden Instruments für den Schutz nationaler Minderheiten im Allgemeinen (Ziffer 10 des Erläuternden Berichts zum Übereinkommen²), bei dem sowohl die Republik Polen als auch die Republik Litauen Vertragsparteien sind. Gemäß Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens ist das Ministerkomitee des Europarates beauftragt, die Umsetzung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien zu überwachen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen, die von den Vertragsparteien zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen wurden, wird das Komitee durch einen Beratenden Ausschuss (Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens) unterstützt, dessen Mitglieder über anerkanntes Fachwissen auf dem Gebiet des Schutzes nationaler Minderheiten verfügen. Die Kommission merkt an, dass Litauen bislang drei Berichte über die Lage seiner nationalen Minderheiten vorgelegt hat, der letzte erging am 21. September 2011 an das Ministerkomitee des Europarates³. Der Beratende Ausschuss hat noch keine Stellungnahme zu diesem Bericht abgegeben, jedoch ist eine zweite, am 28. Februar 2008 angenommene Stellungnahme zu Litauen auf der Website des Europarates öffentlich abrufbar⁴.

Die Kommission weist darüber hinaus darauf hin, dass der OSZE-Hochkommissar für nationale Minderheiten bei seinem jüngsten Besuch in Litauen und Polen die Regierungen beider Seiten aufgefordert hat, sich mit dem Thema der nationalen Minderheiten in den eigenen Ländern zu befassen und gleichzeitig an der Verbesserung ihrer bilateralen Beziehungen zu arbeiten, darunter durch eine Wiedereinführung von Mechanismen wie Gemeinsame Sachverständigengruppen zu Ausbildungsfragen.⁵ Schließlich vermerkt die Kommission, dass der Hochkommissar mit beiden Ländern zusammenarbeitet, um die Lage der polnischen Minderheit in Litauen und die der litauischen Minderheit in Polen zu untersuchen und diesbezüglich Empfehlungen zu unterbreiten.

¹ <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/157.htm>

² <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/157.htm>

³ http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_fcnmdocs/PDF_3rd_SR_Lithuania_rev_en.pdf

⁴ http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_fcnmdocs/PDF_3rd_SR_Lithuania_rev_en.pdf

⁵ <http://www.osce.org/hcnm/89402>